

434

Wiener Rathaus-Korrespondenz.

Verleger und Verlegerin: Redakteur Franz Mitzner,
Wien, I., Neues Rathaus.

20. Jahrgang. Wien, Samstag, 29. Dezember 1917. Nr. 414.

Die Invalidenversorgung.

In der letzten Sitzung des Stadtrates legte Str. von Steiner den Entwurf einer Entschliessung der Stadt Wien an die Regierung vor, mit welcher die endliche Regelung der Invalidenversorgung gefordert wird. Als dringendstes Verlangen wird die endliche Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für die Versorgungsgenüsse der Invaliden sowie der Witwen und Waisen von gefallenen Kriegern bezeichnet, wobei auf die Verbesserung sowohl der Anspruchsbedingungen als auch des Verfahrens zur Erlangung der Rente durch Gewährung einer Berufsmöglichkeit an eine gemischte Kommission, an der auch Zivilpersonen teilnehmen, und schliesslich durch eine entsprechende Erhöhung der zuzuwendenden Beträge Bedacht zu nehmen sein wird. Fast sämtliche der in der Entschliessung aufgestellten Forderungen sind im deutschen Reiche bereits im günstigen Sinne gelöst. Der Referent betonte, dass wohl als sicher angenommen werden könne, dass der Staat und die öffentlichen Körperschaften nicht ermangeln werden, durch Aufnahme Kriegsinvaliden in ihre Dienste den für sie erschwerten Kampf ums Dasein zu erleichtern. Von allergrösster Wichtigkeit sei es, auf die privaten Unternehmer einen gesetzlichen Zwang zur perzentuellen Verwendung Kriegsinvalider in ihrem Betrieb auszuüben. Hiedurch würde auch einigermassen der Drang der Invaliden nach Unterkommen in gesicherte öffentliche Stellungen vermindert werden. Die Wiederaufrichtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tausende von Kriegsteilnehmern erfordere dringendst eine grosszügige Organisation zur Gewährung von Kredithilfe, in deren Rahmen auch Invaliden die nötige Unterstützung zu gewähren wäre. Nach deutschem Muster werde auch der möglichste Ausbau einer Organisation der Invalidenfürsorge mit Schaffung einer Zentralstelle eine unabwiesbare Notwendigkeit darstellen.

In der Entschliessung, welche nach dem Antrage des Berichterstatters der Regierung unterbreitet werden soll, heisst es: Schon am 20. Oktober 1914 hat die Gemeinde Wien wegen zeitgerechter Abänderung des Militärversorgungsgesetzes und der gesetzlichen Bestimmungen der Versorgung von Witwen und Waisen von Offizieren und Mannschaftspersonen der Regierung eine Petition unterbreitet. Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1915 einstimmig den dringenden Wunsch nach einer ausreichenden staatlichen Fürsorge für alle jene Mannschaftspersonen ausgesprochen, die zum Kriegsdienst herangezogen und wegen Verwundung oder Erkrankung zur weiteren militärischen Verwendung untauglich befunden wurden. Ferner hat die Gemeinde Wien auch noch in einer Reihe weiterer Petitionen auf die Reformbedürftigkeit der gesetzlichen Invalidenversorgung hingewiesen.

Neuerlich stellt nun die k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die Regierung die Bitte, unverzüglich an die nunmehr unauflösbar gewordene Neuregelung unter Berücksichtigung folgender Richtlinien zu schreiten. Der Anspruch auf Zuerkennung der Invalidenrente bei Mannschaftspersonen unter 10 Dienstjahren wäre schon durch die bleibende oder vorübergehende Minderung der Fähigkeit zur Ausübung des früheren bürgerlichen Berufes um 10 %, sowie auch bei einer Veranlassung von Gesundheitsstörungen, welche durch die im Gesetze vom 27. Dezember 1875 angeführten Ursachen hervorgerufen worden sind, gegeben zu betrachten. Der Anspruch auf die Verwundungszulage

wäre ausser den im gegenwärtigen Gesetz angeführten Fällen auch dann zuzugestehen, wenn die Beschädigung ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienste eigentümlichen Verhältnisse oder deren Folgen verursacht worden ist.

Bezüglich des Verfahrens muss die Einführung des Berufungsrechtes des Invaliden an eine gemischte Kommission, welche über die Versorgungsansprüche endgiltig zu entscheiden hätte, als höchst wünschenswert bezeichnet werden. Auch die Höhe der derzeit ganz unzureichenden Gebühren bedarf dringend einer Regelung: Bei anlässlich des Krieges zur militärischen Dienstleistung herangezogenen Personen unter möglichster Anrechnung ihres zivilen Einkommens, welches Ziel eventuell durch Gewährung von Zulagen erreicht werden könnte; bei Personen von militärischem Berufe unter möglichster Anlehnung an die Versorgung der Zivilstaatsbeamten und Dienster. Bezüglich der Mannschaftspersonen wäre bei bloss teilweiser bürgerlicher Erwerbsunfähigkeit etwa nach Analogie der Unfallrenten die Gewährung von Teilrenten ins Auge zu fassen. Da jedoch auch von erhöhten Gebühren eine ausreichende Versorgung der Invaliden kaum zu erwarten ist, erscheint es gleichfalls nötig, die bevorzugte Aufnahme derselben in entsprechende Stellungen des öffentlichen Dienstes gesetzlich zu regeln. Dringend erforderlich erscheint auch eine gesetzliche Bestimmung, durch die es privaten Unternehmen zur Pflicht gemacht wird, in ihrem Arbeiterstande nach einem bestimmten perzentuellen Verhältnisse Kriegsinvalide zu verwenden. Bis zur gesetzlichen Festlegung dieser Verpflichtung wäre bei Vergebung staatlicher Lieferungen in die Lieferungsverträge die perzentuelle Verwendung von Kriegsinvaliden als Bedingung aufzunehmen. Um den Kriegsinvaliden ihre wirtschaftliche Aufrichtung durch gewerbliche Selbstständigkeit zu ermöglichen, muss die Organisation einer entsprechenden Kreditgewährung an dieselben, vielleicht im Rahmen einer gross auszubauenden Organisation zur Gewährung von Kredithilfe an Kriegsteilnehmer als dringendes Erfordernis bezeichnet werden. Damit endlich die Segnungen all dieser gesetzlichen Massnahmen den betreffenden auch tatsächlich baldmöglichst zugute kämen, erscheint der Ausbau einer in den Exekutivstellen möglichst weit verzweigten Fürsorgeorganisation unbedingt erforderlich, die in einem zu schaffenden k.k. österreichischen Invalidenamt im Rahmen des Ministeriums für soziale Fürsorge ihre Spitze zu haben hätte.

Die Entschliessung wird dem Gemeinderate in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Höchstpreise für Brennspiritus in Wien. Mit der Ministerialverordnung vom 30. November l.J. wurde es den politischen Bezirksbehörden überlassen, zu den festgesetzten Grosshandelspreisen für Brennspiritus allenfalls einen ortsüblichen Zufuhrzuschlag zu bestimmen. Nach dieser Ministerialverordnung sind ferner die zulässigen Höchstpreise für den Kleinverschleiss des Brennspiritus von der politischen Landesstelle oder in deren Auftrag von der Bezirksbehörde festzusetzen. In Niederösterreich hat die Festsetzung dieser Kleinverschleiss-Höchstpreise für die einzelnen Gemeinden die Statthaltereie zufolge Erlasses vom 18. ds.M., ebenfalls den Bezirksbehörden übertragen und hierfür genaue Weisungen erteilt. Der Magistrat hat im Sinne dieser Weisungen für Wien den Zufuhrzuschlag sowie den Kleinverschleiss-Höchstpreis

festgesetzt und mit der Kundmachung vom 1. Jänner 1918 verlautbart. Aus dem Verkaufstarife ist zu entnehmen, dass in Wien im Kleinverschleiss 1 Liter 90% Brennspiritus bei Absatz von Mengen bis zu 1 Liter höchstens 2 Kronen, bei Absatz von Mengen über 1 bis einschliesslich 6 Liter höchstens 1 K 96 h und von Mengen über 6 Liter bis einschliesslich 25 Liter höchstens 1 K 89 h kosten darf. Für höhergrädige Ware erhöht sich der Preis verhältnismässig. Der Zuschlag für die Zufuhrspesen im Grosshandel wurde in Wien mit 8 Kronen für 100 Liter festgesetzt. Die festgesetzten Kleinverschleiss-Höchstpreise verstehen sich ausschliesslich der Gefässe und sind von den Kleinverschleissern in ihrem Verkaufslokale ersichtlich zu machen. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1918 in Kraft.

Petroleumabgabe. In der Zeit vom 30. ds.M. bis einschliesslich 2. Februar k.J. werden auf Grund der Petroleumbezugskarte nachfolgende Mengen wöchentlich ausgefolgt: Für Wohnungen $\frac{1}{2}$ l, für Aftervermietungen $\frac{1}{4}$ l, für Heimarbeiter, Geschäftslokale und Waschküchen 1 l, für die Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme $\frac{1}{2}$ l.

Kerzenabgabe. Im Monate Jänner werden an Kerzen ausgefolgt: für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung 1 Kerze, für Wohnungen und für Aftervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, je 3 Kerzen im Gewichte von je $\frac{1}{32}$ kg. Als Bezugskarten gelten wie bisher der amtliche Einkaufschein und die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Aftervermietungen. Beim amtlichen Einkaufschein ist im Monat Jänner die auf der rechten Seite befindliche Ziffer 12 abzutrennen. Es werden voraussichtlich nicht nur Kerzen im Gewichte von $\frac{1}{32}$ kg, sondern auch solche im Gewichte von $\frac{1}{24}$ kg abgegeben werden. Bei der Ausgabe sind 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{32}$ kg gleichzuhalten 3 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{24}$ kg. Der Preis von 3 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{24}$ kg ist der gleiche wie der von 4 Stück Kerzen zu je $\frac{1}{32}$ kg.

Fleischabgabe an die Mindestbemittelten. Trotz der ungehauenen durch die Schneeverhältnisse noch verstärkten Transportschwierigkeiten konnte die Fleischversorgung der Mindestbemittelten für die Woche vom 31. Dezember bis zum 5. Jänner aus den Vorräten an Rind- und Schaffleisch gesichert werden. Mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung wird daher das Wohlfahrtsfleisch an die Besitzer der grünen, blauen und braunen amtlichen Einkaufscheine an folgenden Tagen abgegeben werden. Am Montag 31. ds.M. für die Buchstaben A - F, am Mittwoch, 2. Jänner G - K, am Donnerstag 3. Jänner L - R und am Samstag 5. Jänner S - Z. Die nächsten Abgabetermine von Wohlfahrtsfleisch für die Mindestbemittelten können erst am Sonntag, 13. Jänner verlautbart werden.

Fettbezug für Mindestbemittelte. In der Zeit vom 30. Dezember bis 12. Jänner werden bei den kundgemachten Verkaufsständen der Grossschlächtereie gegen Abtrennung des Abschnittes L des amtlichen Einkaufscheines für alle Gruppen von Mindestbemittelten je 50 g Schweinespeck zum Preise von 48 h für jedes Mitglied des Haushaltes abgegeben.

434 a

WIENER RATHHAUS KORRESPONDENZ
29. Dezember abends.

Silvester - Nachtverkehr. In der Nacht vom 31. Dezember auf den
1. Jänner wird ein außerordentlicher ^{Platzverkehr} Verkehr in beschränktem Umfang
vom fahrplanmäßigen Betriebsschluss bis gegen 2 Uhr $\frac{1}{2}$ ab Ring einge-
legt. Die Linien sind auf den in den Straßenbahnen ausgehängten
Kundmachungen ersichtlich. Für eine Fahrt wird ein Fahrpreis von
40 h sowohl für Erwachsene als auch für Kinder eingehoben. Strecken-
karten, Anweisungen auf freie oder ermäßigte Fahrt, Vorverkaufs - und
Postfahrtscheine sowie die im fahrplanmäßigen Betriebe gelösten Fahr-
scheine sind in diesem Nachtverkehr ungiltig.

44
434
Der Neujahrstag kein fleischloser Tag. Mit Rücksicht auf die Verkehrsschwierigkeiten hat das Volksernährungsamt verfügt, dass an dem auf einen fleischlosen Tag fallenden Neujahrstage 1918, Fleisch nicht nur genossen und in Gastwirtscharakter verabreicht, sondern auch von allen fleischverarbeitenden Gewerben in Wien verkauft werden darf.

Kartoffelabgabe. Die auf den Kopf entfallende Wochenmenge von Kartoffeln wird für die kommende Woche wieder mit 1½ kg festgesetzt. Die Abgabe geschieht in der üblichen Weise und zwar gegen Abtrennung des ganzen Wochenabschnittes N der Kartoffelkarte.

Verkauf von serbischem Schweinefleisch. Am Neujahrstag gelangen in der Grossmarkthalle während der gewöhnlichen Verkaufsstunden über 20.000 kg frisches serbisches Schweinefleisch zum Preise von 7 K für 1 kg zum Verkaufe. Die höchste Menge, die auf eine Person abgegeben werden darf, wurde mit 2 kg festgesetzt.

Der grosse Schneefall. Durch das eingetretene Tauwetter ist die Schneebeseitigungsarbeit noch schwieriger geworden und schreitet daher langsam vorwärts, als bei Anhalten des Frostwetters zu erwarten war. Auch ist ein Teil der Militärmannschaften, insbesondere die Sappeur - Komagnieen, die heute früh hätte arbeiten sollen, noch nicht eingetroffen. Ihre Ankunft ist teilweise für heute nachmittag, teilweise für heute abends angekündigt. Morgen (Sonntag) früh wird also aller Voraussicht nach mit grösserer Militärmannschaft gearbeitet werden können. Pferde und Fuhrwerke wurden noch verhältnismässig wenige angemeldet. Am heutigen Tage standen 188 Wagen in Verwendung, die Gemeinde hofft aber für morgen auf eine grössere Menge. Die Schneepflüge sind sämtlich bespannt, doch müssen wegen der ermüdeten Pferde oftmals längere Pausen eingeschaltet werden. Die Reinigung vieler Bürgersteige seitens der Hausbesorger muss anerkennend hervorgehoben werden. Es wäre nur zu wünschen, dass diesem Beispiele allgemein Folge geleistet wird und dass insbesondere bei den schmälere Bürgersteigen seitens der Hausbesorger auch das Rinnsal auf Schaufelbreite freigemacht wird. Die Gemeinde Wien hat sich mit dem Landesschulrate ins Einvernehmen gesetzt, dass die Mittelschüler trotz der schulfreien Tage zur Beteiligung bei der Schneesäuberung aufgefordert werden. Es wäre schon eine grosse Hilfe, wenn sie auf den Bürgersteigen längs der öffentlichen Gartenanlagen und in den Alleen am Ring die Schneebeseitigung durchführen würden.

Kohlenabgabe. Für die Zeit vom 30. Dezember bis 2. Februar wird die auf die Abschnitte 9 - 13 der Kohlenkarte auszugebende Wochenmenge sowohl für den Küchenbrand als auch für den Zimmerbrand mit je 25 kg Steinkohle, bzw. 32 kg Braunkohle festgesetzt. Auf Grund von Bezugsscheinen wird an Kohle (Koks) in der 9. - 13. Woche sowohl für Betriebszwecke wie auch für Heitzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Wochenmenge abgegeben.

Butterpreise. Die Kleinhandelspreise für ausländische Butter wurde für die nächste Woche mit K 17.60 für 1 kg und mit K 2.11 für 12 dkg paketierte Ware festgesetzt.